

ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL GG240039 vom 20. Mai 2025

Zh Bezirksgericht Hinwil, 2025-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_hinwil_GG240039

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL GG240039 du 20 mai 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL GG240039 del 20 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Schreiben vom 21. Februar 2023 samt Beilagen (act. 3 und act. 4/1-5) erstattete der Sozialdienst der Stadt A. _____ Anzeige gegen den Beschuldigten sowie dessen Ehefrau wegen unrechtmässigen Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe.

E. 1.1

Der ordentliche Strafrahmen von Art. 148a StGB beträgt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

E. 1.2

Bei der Wahl der Sanktionsart sind als wichtigste Kriterien die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist der Geldstrafe der Vorrang zu gewähren. Eine Freiheitsstrafe kann ausgesprochen werden, wenn eine solche geboten scheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB). Das Aussprechen einer Freiheitsstrafe an Stelle einer Geldstrafe setzt voraus, dass der Täter aufgrund seines Vorlebens, insbesondere allfälliger (einschlägiger) Vorstrafen, sowie seiner Einstellung an den Tag gelegt hat, dass er sich von Geldstrafen nicht beeindruckt lässt. Ebenfalls soll eine Freiheitsstrafe ausgesprochen - 14 - werden können, wenn aufgrund der schlechten Legalprognose eine unbedingte Geldstrafe ausgesprochen werden müsste, jedoch nicht damit zu rechnen ist, dass eine solche vollzogen werden könnte (OFK StGB-HEIMGARTNER, Art. 41 N 2a f.).

E. 1.3

Der Beschuldigte weist seit 2013 insgesamt fünf Vorstrafen auf (act. 34), wobei sämtliche Taten mit unbedingten Geldstrafen zwischen 45 und 60 Tagessätzen geahndet wurden. Die Vorstrafe vom 19. Januar 2015 bezüglich des Vergehens gegen das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung ist zudem als einschlägig zu qualifizieren. Weiter ist zu berücksichtigen, dass noch ein weiteres Verfahren wegen unrechtmässigem Bezug von Leistungen der Sozialhilfe beim Obergericht hängig ist. Dieses Verfahren ist zwar noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, das Bundesgericht hat jedoch bereits festgestellt, dass die Vorinstanz den Beschuldigten wegen unrechtmässigem Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe in zwei leichten Fällen nach Art. 148a Abs. 2 StGB schuldig zu sprechen hat (BGer 7B_770/2023 vom 6. September 2024, E. 5). Durch das Obergericht ist daher lediglich noch die Höhe der auszusprechenden Busse festzusetzen. Auch dieses hängige Verfahren hielt den Beschuldigten nicht von einer erneuten einschlägigen Delinquenz ab. Das

Vorleben des Beschuldigten zeigt, dass er sich offenbar durch das Aussprechen von Geldstrafen nicht von der Begehung weiterer Straftaten abhalten lässt. Es ist daher aus spezialpräventiver Sicht auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen. Nachdem der Beschuldigte derzeit unbekanntes Aufenthaltsort hat und gegen ihn – wie noch zu zeigen sein wird – auch eine Landesverweisung auszusprechen sein wird, erscheint zudem fraglich, ob eine unbedingte Geldstrafe beim Beschuldigten überhaupt einbringlich wäre.

E. 1.4

Die neuerliche Vorladungsverfügung vom 30. Januar 2025 wurde vom Stadtammannamt A._____ als unzustellbar retourniert, mit dem Hinweis, dass sich der Beschuldigte gemäss telefonischer Information derzeit im Ausland aufhalte und sich in der Schweiz abmelden wolle (act. 38). Auch der amtliche Verteidiger konnte keine Angaben zum aktuellen Aufenthaltsort des Beschuldigten machen (Prot. S. 10). Aufgrund der Unmöglichkeit der Zustellung bzw. des unbekanntes Aufenthaltsortes des Beschuldigten wurde die neuerliche Vorladung auf den 20. Mai 2025 am 4. April 2025 daher rechtzeitig im Amtsblatt publiziert (act. 41). Da es keinerlei Anhaltspunkte zum aktuellen Aufenthaltsort des Beschuldigten gab, insbesondere auch dessen amtlicher Verteidiger keine Angaben hierzu machen konnte, und es überdies am Beschuldigten gewesen wäre, dem Gericht eine allfällige Adressänderung mitzuteilen, zumal er mit weiteren Zustellungen rechnen musste, gilt auch die Vorladungsverfügung vom 30. Januar 2025 durch Publikation als ordnungsgemäss zugestellt (Art. 88 Abs. 1 i.V.m. Art. 202 Abs. 2 StPO).

E. 1.5

Des Weiteren wird für die Durchführung eines Abwesenheitsverfahrens – wie bereits dargelegt – vorausgesetzt, dass die beschuldigte Person im bisherigen Verfahren ausreichend Gelegenheit hatte, sich zu den ihr vorgeworfenen Straftaten zu äussern. Der Beschuldigte wurde im Rahmen des Untersuchungsverfahrens zweimal, einmal von der Polizei und einmal von der

- 6 - Staatsanwaltschaft, einvernommen. Auch wenn der Beschuldigte anlässlich dieser Einvernahmen die Aussage zur Sache grösstenteils verweigerte (vgl. act. 7 und act. 8), hätte er ausreichend Gelegenheit gehabt, um sich zu der ihm vorgeworfenen Straftat zu äussern – insbesondere hatte er auch bereits die Möglichkeit zur beantragen Landesverweisung Stellung zu nehmen. Das rechtliche Gehör wurde dem Beschuldigten entsprechend in ausreichendem Masse gewährt. Zudem lässt die Beweislage – wie noch zu zeigen sein wird – ein Urteil ohne seine Anwesenheit ohne Weiteres zu.

E. 1.6

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines Abwesenheitsverfahrens sind somit vorliegend erfüllt. Hiergegen hat auch die amtliche Verteidigung nicht opponiert. III. Sachverhalt und rechtliche Würdigung 1. Die Anklägerin wirft dem Beschuldigten im Wesentlichen vor, er habe in Kenntnis seiner Pflicht, der Sozialbehörde der Stadt A._____ jegliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse umgehend zu melden, das Erwerbseinkommen seiner Ehefrau verschwiegen und dadurch im Zeitraum vom 1. März 2021 bis 31. Januar 2023 unrechtmässig Sozialhilfeleistungen in der Höhe von Fr. 65'744.15 bezogen. Damit habe er sich des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe im Sinne von Art. 148a Abs. 1 StGB schuldig gemacht (vgl. im Detail act. 21). 2. Der Beschuldigte hat den Sachverhalt (teilweise) bestritten, insbesondere macht er geltend, nicht gewusst zu haben, wie viel seine Frau

verdient habe. Es ist daher anhand der vorhandenen Beweismitteln und Indizien zu prüfen, ob sich der Sachverhalt gemäss Anklageschrift rechtsgenügend erstellen lässt und das Verhalten des Beschuldigen den Tatbestand von Art. 148a StGB erfüllt. 3. Nach Art. 148a StGB macht sich strafbar, wer jemanden durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von Tatsachen oder in anderer Weise irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, sodass er oder ein anderer Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe bezieht, die ihm oder dem

- 7 - anderen nicht zustehen. Der Tatbestand erfasst jede Irreführung beziehungsweise Bestärkung in einem (bereits bestehenden) Irrtum – und somit jede Täuschung – auch unterhalb der Betrugsschwelle. Dies kann zum einen durch unwahre oder unvollständige Angaben erfolgen und zum anderen auf dem Verschweigen bestimmter Tatsachen beruhen. Ein solches passives Verhalten ist etwa dort gegeben, wo jemand die Meldung unterlässt, dass sich seine Lage verändert bzw. verbessert hat (vgl. BBl 2013 6036 f.). Auch das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung die Ansicht geschützt, dass zur Tatbestandserfüllung die blosser Nichtanmeldung veränderter Verhältnisse ausreicht (vgl. BGer 7B_770/2024 vom 6. September 2024, E. 2.3.1 m.w.H.).

E. 2

Oktober 2024 beim hiesigen Gericht ein. In der Folge wurden die Parteien mit Verfügung vom 7. Oktober 2024 (act. 27) auf den 30. Januar 2025 zur Hauptverhandlung vorgeladen und es wurde Ihnen Frist zur Stellung von Beweisanträgen sowie der Stadt A. _____ Frist zur Bezifferung und Begründung ihrer Zivilansprüche angesetzt. Innert Frist gingen weder Beweisanträge noch eine begründete Zivilklage ein.

E. 3

Zur auf den 30. Januar 2025 angesetzten Hauptverhandlung ist der Beschuldigte trotz ordnungsgemässer Vorladung unentschuldigt nicht erschienen (vgl. Prot. S. 4). Daraufhin wurde der Termin für die Hauptverhandlung neu auf den 18. März 2025 festgelegt (act. 35). Die entsprechende Verfügung konnte dem Beschuldigten an die dem Gericht bekannte Wohnadresse nicht zugestellt werden (vgl. act. 38), weshalb den Parteien die Ladung zur Hauptverhandlung kurzfristig abgenommen werden musste (vgl. Prot. S. 10). In der Folge wurde die Hauptverhandlung erneut auf den 20. Mai 2025 verschoben und die Vorladung des Beschuldigten mangels Kenntnis seines aktuellen Aufenthaltsortes im Amtsblatt publiziert (vgl. act. 40).

- 4 -

E. 4

Was den äusseren Sachverhalt betrifft, kann ohne weiteres als erstellt betrachtet werden, dass die Familie des Beschuldigten im geltend gemachten Deliktzeitraum vom 1. März 2021 bis 31. Januar 2023 vom Sozialdienst der Stadt A. _____ mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützt wurde (vgl. act. 4/1-5). Fest steht zudem, dass die Ehefrau des Beschuldigten während diesem Zeitraum einer Erwerbstätigkeit nachging und im genannten Zeitraum ein monatliches Nettoeinkommen (nach Abzug der Quellensteuer) von Fr. 3'400.– erwirtschaftete. Dies ergibt sich einerseits aus den von der D. _____ [Restaurant] eingereichten Lohnabrechnungen (act. 10/3). Zudem bestätigte auch die Ehefrau, die entsprechenden Lohnzahlungen durch ihren Arbeitgeber (vgl. act. 5 F/A 60 und act. 6 F/A 21). Unstrittig wurden diese Einnahmen gegenüber dem Sozialdienst nicht deklariert. Zu-

mal Art. 148a StGB als Erfolgsdelikt konzipiert ist, ist nachfolgend zu prüfen, ob es dadurch zur Auszahlung von Sozialhilfeleistungen kam, auf welche die Familie bei pflichtgemässer Deklaration keinen Anspruch gehabt hätte.

E. 5

Die Anklägerin geht bei einem nicht deklarierten Einkommen der Ehefrau in der Höhe von Fr. 79'147.00 von einem Deliktsbetrag von Fr. 65'744.15 aus. Die amtliche Verteidigerin der Ehefrau hat diverse Einwendungen gegen die Berechnung des Deliktsbetrags geltend gemacht (act. 56 S. 8 f. im Verfahren GG240040-E). Diesen hat sich auch der amtliche Verteidiger des Beschuldigten angeschlossen (act. 43 S. 4).

- 8 -

E. 6

Die amtliche Verteidigerin der Ehefrau rügt einerseits den in der Anklageschrift genannten Deliktszeitraum. So nenne die Anklage den Zeitraum vom 1. März 2021 bis 31. Januar 2023, wobei in der Strafanzeige der Stadt A._____ lediglich der Zeitraum vom 1. März 2021 bis 31. Dezember 2022 zur Anklage gebracht worden sei (act. 56 S. 8 f. im Verfahren GG240040-E).

E. 7

Es ist davon auszugehen, dass sich die Anklägerin bei ihren Angaben auf die Berechnungen der Stadt A._____ vom 10. August 2023 bezieht, welche – gemäss Deckblatt – den Zeitraum vom 1. April 2021 bis zum 31. Januar 2023 berücksichtigt (act. 2). Den dazu eingereichten Beilagen ist jedoch zu entnehmen, dass lediglich der Zeitraum bis zum 1. Januar 2023 berücksichtigt wurde. Auch eine Kontrollrechnung mit den gesamthaft berücksichtigten Kinderzulagen in der Höhe von Fr. 8'400.– (Fr. 400.– pro Monat bei zwei Kindern) ergibt, dass gesamthaft ein Zeitraum von 21 Monaten (d.h. vom 1. April 2021 bis 31. Dezember 2022) berücksichtigt wurde. Es ist mithin davon auszugehen, dass es sich bei der Angabe des Zeitraums auf dem Deckblatt von 01.04.2021-31.01.2022 und 01.02.2022-31.01.2023 um ein Versehen handelt und der Zeitraum richtigerweise lediglich 01.04.2021 bis 31.12.2022 beträgt. Es ist daher bezugnehmend auf die Berechnung des Sozialdienstes der Stadt A._____ von einem Deliktszeitraum von 1. April 2021 bis 31. Dezember 2022 auszugehen. Daraus ergibt sich auch, dass – entgegen der Ansicht der amtlichen Verteidigerin der Ehefrau – die Sozialhilfeleistungen von Januar 2023 in der Berechnung der Stadt A._____ nicht eingerechnet sind und daher auch nicht abgezogen werden müssen.

E. 8

Weiter wendet die amtliche Verteidigerin der Ehefrau ein, dass auch bei ihrem Einkommen ein Einkommensfreibetrag zu berücksichtigen sei (act. 56 S. 8 f. im Verfahren GG240040-E). Dieser Einwand der Verteidigung ist berechtigt. Gemäss dem Sozialhilfehandbuch ist bei einer 100%-Anstellung ein Einkommensfreibetrag von Fr. 400.– bei der Berechnung der Sozialhilfe zu berücksichtigen (www.zh.ch/de/soziales/sozialhilfe/sozialhilfehandbuch/flexdata-definition/9-einkommen--vermoegen-wsh/9-1-einkommen/9-1-02-einkommensfreibetrag-efb.html).

- 9 -

E. 9

Bezüglich der Berechnung des Deliktsbetrags ist daher wie folgt vorzugehen: Gemäss Aufstellung der Stadt A. _____ wurde im Zeitraum vom 1. April bis 31. Januar 2023 [recte: 31. Dezember 2022] Sozialhilfeleistungen in der Höhe von Fr. 65'744.15 ausbezahlt (act. 2). Davon in Abzug zu bringen ist das tatsächliche Nettoeinkommen der Klägerin (entsprechend Fr. 3'400.–) abzüglich des Einkommensfreibetrags von Fr. 400.–. Das für die Berechnung der Sozialhilfe zu berücksichtigende Einkommen der Ehefrau betrug daher monatlich Fr. 3'000.–. Hochgerechnet auf den Deliktszeitraum von 21 Monaten entspricht dies einem Betrag von Fr. 63'000.–. Um diesen Betrag hätten sich die ausbezahlten Sozialhilfeleistungen bei korrekter Deklaration des Einkommens der Ehefrau reduziert. Es ist damit entgegen der Anklageschrift von einem Deliktsbetrag von lediglich Fr. 63'000.– auszugehen.

E. 10

Was den äusseren Sachverhalt betrifft, kann damit als erstellt betrachtet werden, dass der Familie des Beschuldigten im Zeitraum vom 1. April 2021 bis 31. Dezember 2022 im Umfang von Fr. 63'000.– Sozialhilfeleistungen der Stadt A. _____ ausbezahlt wurden, auf welche sie unter Berücksichtigung des Einkommens der Ehefrau – welches gegenüber der Sozialbehörde nicht deklariert wurde – keinen Anspruch gehabt hätte. Damit ist der objektive Tatbestand von Art. 148a StGB ohne Weiteres erfüllt.

E. 11

Näher einzugehen ist daher noch auf den inneren Sachverhalt bzw. den subjektiven Tatbestand. Die Erfüllung des Tatbestands nach Art. 148a StGB setzt bei der Variante des "Verschweigens" in subjektiver Hinsicht individuelles Wissen um Bestand und Umfang der Meldepflicht sowie tatsächlichen Täuschungswillen voraus, wobei Eventualvorsatz genügt (BGer 7B_770/2024 vom 6. September 2024, E. 2.3.4 m.w.H.).

E. 12

Seine Meldepflichten im Bereich der Sozialhilfe sind dem Beschuldigten aufgrund seines Vorlebens bestens bekannt. Der Beschuldigte bezieht bereits seit Jahrzehnten immer wieder Sozialhilfe. Bereits am 11. Mai 2020 wurde gegen ihn beim hiesigen Gericht Anklage wegen unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe erhoben (vgl. Geschäft-Nr. GG200005-E). Auch wenn das entsprechende Verfahren derzeit noch immer

- 10 - beim Obergericht des Kantons Zürich hängig ist, so muss dem Beschuldigten spätestens seit diesem Verfahren unmissverständlich klar sein, dass der Sozialbehörde gegenüber sämtliche Einkommens- und Vermögensveränderung zu melden sind. Zudem unterschrieb er auch immer wieder die entsprechenden Merkblätter der Stadt A. _____ (act. 4/1). Auf den Merkblättern wird denn auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Auskunftspflicht und Meldepflicht auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des (Ehe-)Partners betrifft (act. 4/1 Ziffer 1 des Merkblattes).

E. 13

Die Verteidigung wendet gegen einen Schuldspruch ein, dass sich nicht nachweisen lasse, dass der Beschuldigte "vom Umfang des Einkommens seiner Frau" gewusst habe (act. 43 S. 4). Es wird nicht bestritten, dass der Beschuldigte von der Erwerbstätigkeit seiner Ehefrau wusste. Dies ergibt sich auch zweifelsfrei aus seinen Aussagen. So führte der Beschuldigte bspw. bei der Polizei aus, dass seine Ehefrau schon lange bei der D. _____ in E. _____

arbeite (act. 7 F/A 21). Auch gegenüber der Stadt A. _____ bestätigte er im Januar 2023, dass er gewusst habe, dass seine Frau bei der D. _____ arbeite (act. 4/5). Zudem bestätigte er bei der Staatsanwaltschaft, dass er auf die Kinder geschaut habe, während seine Ehefrau gearbeitet habe (act. 8 F/A 42; vgl. auch act. 6 F/A 27). Dass der Beschuldigte wusste, wie hoch das Einkommen seiner Ehefrau war, lässt sich zwar nicht nachweisen. Insbesondere macht auch die Ehefrau selbst geltend, dass der Beschuldigte nicht wusste, wie viel sie verdiente (act. 5 F/A 80). Dem Beschuldigten musste jedoch dennoch klar sein, dass es sich bei der Erwerbstätigkeit seiner Ehefrau nicht lediglich um eine vernachlässigbare Nebentätigkeit handelte – wobei jedoch selbst eine solche dem Sozialdienst gegenüber umgehend hätte offen gelegt werden müssen. Bereits aufgrund des Umstandes, dass die Ehefrau einer vollzeitigen Erwerbstätigkeit nachging und der Beschuldigte – gemäss eigenen Angaben – während dieser Zeit die Kinder betreute, musste ihm bekannt sein, dass es sich um eine Erwerbstätigkeit in erheblichem Umfang handelte. Zudem arbeiteten der Beschuldigte und seine Ehefrau für denselben Arbeitgeber, die D. _____. Auch aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte wusste, dass seine Ehefrau in erheblichem Umfang arbeitstätig war. Darüber hinaus führte er anlässlich seiner Befragung vor Obergericht am 1. No-

- 11 - vember 2022 aus, dass er und seine Frau zusammen Fr. 3'600.– verdienen würden und seine Ehefrau 30 bis 40 % arbeite (act. 31 S. 11). Der Beschuldigte selbst arbeitete zu diesem Zeitpunkt gemäss den vorliegenden Lohnabrechnungen im Stundenlohn und bezog ein Einkommen zwischen Fr. 600.– und Fr. 900.– pro Monat inkl. Fr. 400.– Kinderzulagen (vgl. act. 10/2). Es war ihm damit zu diesem Zeitpunkt ohne weiteres bekannt, dass seine Ehefrau einen Grossteil des Familieneinkommens erwirtschaftete. Dem Beschuldigten musste zweifelsohne bewusst sein, dass seine Ehefrau einen erheblichen Erwerbsertrag erzielte, der gegenüber dem Sozialdienst offen gelegt werden muss. Dass der Beschuldigte gemäss Ausführungen seines Verteidigers über keine Lohnausweise oder ähnliches verfügt habe, welche er der Behörde hätte einreichen können, ist nicht von Relevanz (act. 43 S. 4). Um seiner Meldepflicht nachzukommen, hätte der Beschuldigte gegenüber der Sozialbehörde lediglich offenlegen müssen, dass seine Ehefrau einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Das hat er nachweislich nicht getan. Auch wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Beschuldigte der Sozialbehörde gegenüber das Einkommen seiner Ehefrau bewusst verschwiegen, um die Sozialbehörde zu täuschen, kann ihm eine direktvorsätzliche Tatbegehung nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Mit seinem Verhalten bzw. seinem Schweigen nahm er die Tatbestandsverwirklichung jedoch zumindest in Kauf. Eventualvorsatz ist gegeben, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs beziehungsweise die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt (bzw. im vorliegenden Fall eine ihm obliegende Handlung unterlässt), weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 131 IV 1, E. 2.2). Durch das Verschweigen der Erwerbstätigkeit seiner Ehefrau nahm der Beschuldigte eine Täuschung der Sozialbehörde über die finanziellen Verhältnisse der Familie in Kauf. Dass es dadurch zu einem ungerechtfertigten Bezug von Sozialhilfeleistungen kommen könnte, hätte dem Beschuldigten ebenfalls bewusst sein müssen, womit er auch den Eintritt des Erfolgs zumindest billigend in Kauf nahm. Damit ist auch der subjektive Tatbestand von Art. 148a StGB erfüllt.

Der amtliche Verteidiger macht geltend, es sei vorliegend von einem leichten Fall im Sinne von Art. 148a Abs. 2 StGB auszugehen. Insbesondere macht er gel-

- 12 - tend, dass die Stadt A. _____ aufgrund der Vorgeschichte eine erhebliche Mitverantwortung treffe und daher im vorliegenden Fall ausserordentliche Umstände vorlägen, welche es rechtfertigten trotz Überschreitung der vom Bundesgericht festgesetzten Obergrenze im Hinblick auf den Deliktsbetrag auf einen leichten Fall zu erkennen (act. 43 S. 5 f.).

E. 15

Das Gesetz definiert nicht, wann ein leichter Fall vorliegt. Ausschlaggebend für die Beurteilung ist in erster Linie der Deliktsbetrag. Gemäss neuester bundesgerichtlicher Rechtsprechung scheidet ab einem Deliktsbetrag von mehr als Fr. 36'000.– ein leichter Fall grundsätzlich aus, ausser es liegen im Sinne einer Ausnahme offenkundige, ausserordentliche und gewichtige Umstände vor, die eine massive Verminderung des Verschuldens bewirken. Die Bejahung eines leichten Falls stellt eine Ausnahme dar, die nur in Betracht kommt, wenn die Anwendung des Grundtatbestands dem Gerechtigkeitsempfinden in eklatanter Weise entgegensteht (BGE 149 IV 273, E. 1.5.6).

E. 16

Solche ausserordentlichen Umstände sind vorliegend offenkundig zu verneinen. Zwar hat das Bundesgericht ausgeführt, dass eine allfällige Mitverantwortung der Sozialbehörde bei der Beurteilung des Verschuldens und damit auch bei der Frage, ob ein leichter Fall im Sinne von Art. 148a Abs. 2 StGB vorliegt, berücksichtigt werden könne (BGer 7B_770/2023 vom 6. September 2024, E. 2.3.2). Im vorliegenden Fall ist die Opfermitverantwortung aber keinesfalls als derart schwer zu qualifizieren, dass eine Verurteilung nach dem Grundtatbestand sich als völlig unangemessen erweisen würde. Es ist nicht ersichtlich, dass die Sozialbehörde Anhaltspunkte für eine Erwerbstätigkeit der Ehefrau gehabt hätte, welchen sie hätte weiter nachgehen müssen. Ihr Mitverschulden ist im vorliegenden Fall als gering zu qualifizieren. Nachdem die Ehefrau ihren Lohn offenbar in bar ausbezahlt erhielt (vgl. act. 5 F/A 36), konnten die Einkünfte einzig über das Einholen der IK-Auszüge bei der SVA Zürich aufgefunden gemacht werden. Dass die Sozialbehörde einen solchen Auszug erst im Dezember 2022 – wohl im Rahmen einer Routineprüfung – einholte, kann nicht beanstandet werden. Es wäre die Pflicht des Beschuldigten gewesen, die entsprechenden Einkünfte offen zu legen. Dies hat er vollständig unterlassen. Damit hat er sich die Tatbestandverwirklichung al-

- 13 - leine zuzuschreiben. Auch aufgrund des Umstandes, dass es bereits in der Vergangenheit zu einem unrechtmässigen Leistungsbezug kam, kann keine erweiterte Sorgfaltspflicht der Sozialbehörde abgeleitet werden. Viel eher darf erwartet werden, dass eine vorbestrafte Person ihren Meldepflichten künftig zuverlässig nachkommt. Aus dem Verhalten der Sozialbehörde kann der Beschuldigte im vorliegenden Fall daher klarerweise nichts zu seinen Gunsten ableiten.

E. 17

Inwiefern der amtliche Verteidiger aus der drohenden Landesverweisung in Bezug auf die Qualifikation als leichter Fall etwas zu Gunsten des Beschuldigten ableiten will, erschliesst sich nicht. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass der Tatbestand von Art. 148a StGB gerade im Zuge der Ausschaffungsinitiative geschaffen wurde und es gewollt war, dass

bei unrechtmässigem Bezug von öffentlichen Leistungen eine Landesverweisung angeordnet werden kann.

E. 18

Unter Berücksichtigung des Deliktsbetrags sowie der konkreten Umstände liegt damit vorliegend klarerweise kein leichter Fall im Sinne von Art .148a Abs. 2 StGB vor. IV. Strafzumessung 1. Strafrahmen und Strafart

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.